



# Bundesverfassungsgericht

- Präsidialrat -

Bundesverfassungsgericht ♦ Postfach 1771 ♦ 76006 Karlsruhe

**Per Luftpost**

Herrn

Walter Keim

Torshaugv. 2 C

N-7020 TRONDHEIM

NORWEGEN

**Aktenzeichen**

AR 8297/08

(bei Antwort bitte angeben)

**Bearbeiterin**

Frau Pape

**☎ (0721)**

9101-420

**Datum**

08.01.2009

**Ihre Eingabe vom 22. Dezember 2008 (Posteingang)**

**1 Merkblatt**

Sehr geehrter Herr Keim,

über die Zulässigkeitsvoraussetzungen einer Verfassungsbeschwerde unterrichtet Sie das sorgfältig erneut beigefügte Merkblatt (aktuelle Fassung).

Hinsichtlich des Beschlusses des Obergerichtes Berlin-Brandenburg vom 17. November 2008 - OVG 12 L 117.08 - ist nicht ersichtlich, dass und inwiefern eine Verletzung von Grundrechten oder grundrechtsgleichen Rechten gegeben sein könnte. Mit diesem Beschluss wurde Ihre Beschwerde gegen die Streitwertfestsetzung in dem Beschluss des Verwaltungsgerichts Berlin vom 17. September 2008 zurückgewiesen. Dazu sei ergänzend bemerkt, dass insoweit nur solche Grundrechtsverletzungen gerügt werden könnten, die allein in diesem Kostenfestsetzungsverfahren aufgetreten sind. Sie wenden sich jedoch gegen die Verletzung von verfassungsmäßig garantierten Rechten im zugrunde liegenden Hauptverfahren.

Eine solche Entscheidung über die Berufung gegen das zugrunde liegende Urteil des Verwaltungsgerichts Berlin vom 17. September 2008 - VG 2 A 55.07 - ist von Ihnen jedoch nicht vorgelegt worden. Eine Verfassungsbeschwerde verspricht daher insgesamt keine Aussicht auf Erfolg.


Vorsorglich sei bemerkt, dass das Bundesverfassungsgericht außerhalb der durch das Grundgesetz festgelegten Zuständigkeit keine Möglichkeit hat, auf Eingaben einzelner Bürger hin oder von Amts wegen tätig zu werden.

Sie werden um Verständnis dafür gebeten, dass bei der gegebenen Sach- und Rechtslage Ihre Eingabe gemäß § 60 GOBVerfG als Justizverwaltungsangelegenheit bearbeitet wurde (vgl. hierzu Abschnitt VIII des Merkblatts).

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag  
Dr. Hiegert  
Ministerialrat

Beglaubigt



Regierungsangestellte